

2 Planungsziele

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt den Änderungsbereich bereits in großen Teilen als Wohnbaufläche dar. Östlich angrenzend – aber außerhalb der dargestellten Wohnbaufläche – besteht teilweise bereits Wohnbebauung als Splittersiedlung auf Flächen, die im wirksamen FNP – von Süd nach Nord gesehen – entweder als Fläche für Wald, als Fläche für die Landwirtschaft oder als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Dauerkleingärten dargestellt sind. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 578: „Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch“ für das geplante Wohngebiet soll die o. g. bestehende Splittersiedlung in den Bebauungsplan einbezogen und das Planungsrecht für eine Bautiefe östlich des bestehenden Erschließungswegs geschaffen werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Splittersiedlung ist deshalb im FNP die vorhandene Wohnbaufläche um eine Bautiefe nach Osten zu erweitern

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange entspricht der Ebene des Flächennutzungsplans.

Neben dem unter Punkt 2 erläuterten Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bereits im Flächennutzungsplan dargestellten, geplanten Wohngebietes zu schaffen umfasst die Änderung darüber hinaus die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlage anstelle bisheriger Grünflächen (Sportplatz). Am östlichen Rand der Plangebietsänderung werden Grünflächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Der Änderungsbereich ist im fortgeschriebenen Regionalplan vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplans. Der Landschaftsplan 4 befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren.

Die geplanten Flächen für den Gemeinbedarf, die sowohl bereits vorhandene als auch geplante Sportflächen umfassen, grenzen unmittelbar an die dargestellte Wohnbaufläche. Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens wird daher die Anlage eines Lärmschutzwalles vorgesehen. Die konkreten Anforderungen an den Lärmschutz werden im Zuge eines Schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan ermittelt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 578) konkretisiert.

Hinsichtlich des östlich der Wohnbauflächen gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes ergeben sich nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde auf der Grundlage des derzeitigen Tierbestandes bei gleichzeitiger Lage außerhalb der Hauptwindrichtung keine erheblichen Geruchsbelastungen. Ebenso gehen von dem Abwasserpumpwerk im Plangebiet nach Auskunft des Tiefbauamtes keine zu berücksichtigenden Geruchsbelastungen aus.

Durch die Planung, die neu in den Außenbereich eingreift, sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Darstellung als Wohnbaufläche wird nur in geringfügigem Umfang erweitert. Zur Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Rahmen des weiteren Bebauungsplan-Verfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu erstellen, in dem notwendige Vermeidungsmaßnahmen sowie Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Ebenso ist im Rahmen des weiteren Bebauungsplan-Verfahrens eine vertiefte Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, um ggf. Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten zu identifizieren.

Die vorhandene, durch Auffüllungen hervorgerufene Bodenbelastung mit PAK befindet sich im Bereich des vorhandenen Erschließungsweges. Zur Erfüllung einer Warnfunktion wird die Fläche im Flächennutzungsplan als Altlast-/Verdachtsfläche <1 ha gekennzeichnet.

Letztendlich ist festzuhalten, dass mit der Planung der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen sind. Grundsätzliche Belange des Artenschutzes stehen der Änderung nicht entgegen. In geringem Umfang geht durch die Planung landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich verloren. Die Planung greift darüber hinaus randlich in den in der Grünordnung Münster festgelegten Grünzug Vennheide/Davert ein.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans fand im Rahmen eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 vom 13. Februar bis zum 13. März 2017 statt.

Die Offenlegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 6. Juni bis zum 6. Juli 2017. In dieser Zeit fand auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Von der Öffentlichkeit wurden sowohl während der frühzeitigen Beteiligung als auch zur Offenlegung keine Stellungnahmen eingebracht. Aus den Reihen der Träger öffentlicher Belange wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen angeregt, aufgrund der ersatzlosen Überplanung einer Waldfläche an anderer Stelle im Plan eine ca. 5.080 m große Fläche als Waldfläche darzustellen

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Auch wenn landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen gemäß Baugesetzbuch nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, so handelt es sich bei dieser Planung lediglich um eine geringfügige Arrondierung teilweise bereits heute bebauter Außenbereichsgrundstücke. Konkrete Eingriff in Natur und Landschaft sowie die Waldinanspruchnahme werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen geschaffen.

Der nicht durch Wohnbauflächen überplante Teilbereich der Walddarstellung wird aus Gründen der Maßstäblichkeit sowie der generellen Parzellenunschärfe der Darstellungen im Flächennutzungsplan zukünftig nicht mehr als Wald dargestellt, sondern als Grünfläche. Eine faktische Inanspruchnahme ist jedoch nicht vorgesehen. Das Erhaltungsziel Wald für die betreffenden Flächen wird durch die einheitlich zusammenhängende Darstellung der Grünfläche nicht als gefährdet betrachtet.

Von der Bezirksregierung Münster wurde darauf hingewiesen, dass sich im Änderungsbereich neben einem Pumpwerk auch das Regenüberlaufbecken „Zum Häpper“ befindet und demnach auch darzustellen sei. Da im FNP Bauwerke für die Abwasserbehandlung, zu dem auch das Regenüberlaufbecken gehört, mit dem entsprechenden Planzeichen darzustellen sind, wurde das Planzeichen ergänzt. Hierdurch waren die Grundzüge der Planung nicht berührt.

5 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängten sich nicht auf. Die gegenwärtige Darstellung von Grünflächen im Flächennutzungsplan entspricht nach jüngerer Rechtsprechung nicht der Zielsetzung einer Sportanlage. Daraus resultiert im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ein Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans.